

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 14

Basel, 4. April

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Artikel 185. — Kosten des Militärwesens. — Der Zugführer im innern Dienst. — Ausland: Deutschland: Uebungen des Beurlaubtenstandes. — Frankreich: Heeresflugwesen. — Verschiedenes: Die Wahrheit über die deutsche und französische Heeresstärke im Frieden.

Artikel 185.

Artikel 185 der Militär-Organisation vom 12. April 1907 lautet:

„Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“.

Den Truppenführern diesen Einfluß zu geben, war, neben Herbeiführung soliderer Ausbildung der Truppen, die Aufgabe der Militärorganisation von 1907. Man war sich ganz klar darüber, daß diese beiden Dinge untrennbar zu einander gehören.

Die Notwendigkeit, auch unseren Truppenführern gleich denen aller andern Armeen „den ihrem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu gewähren“, war schon längst empfunden, auch die Militär-Organisation von 1874 beabsichtigte das herbeizuführen. Eine grundsätzlich an den alten Anschauungen über Miliz festhaltende und daher der fortschrittlichen Entwicklung unseres Wehrwesens feindliche Strömung in unseren damaligen Politikern richtete sich ganz besonders gegen diese Bestrebungen des Gesetzes von 1874 und nachdem gleich die beiden besten Divisionskommandanten beim Kampf für die Kompetenzen ihrer Stellung gegen den Bureaucratismus das Genick gebrochen hatten, floß alles anstandslos wieder zurück in die alten Bahnen, in denen die Truppenführer so viel Einfluß hatten, wie die Verwaltung ihnen zu haben erlaubte. Das war ein *Scheineinfluß*, und es sei offen und ehrlich ausgesprochen: trotz hoher Meinung von der Bedeutung ihrer hohen Stellung und ihrer Person, trotz glühendem Patriotismus und reichen militärischen Kenntnissen, war die große Mehrzahl unserer höheren Führer damit ganz zufrieden. Die Einen, weil sie meinten, das könne nicht anders sein in der Miliz und weil sie daher über die Bedeutung nicht nachdachten und deswegen nicht an sie glaubten, die anderen, weil sie im anerzogenen Zweifel am eigenen Können und Wissen gar nicht anders konnten, als zu glauben, in dubio lägen die Zügel viel besser in

den Händen der Verwaltungsbüros als in den ihren. Sehr viele schließlich waren auch deswegen damit einverstanden, weil sie auf diese Art mit dem Minimum von eigener Arbeit und ohne unbehagliche Verantwortlichkeit sich des Glanzes ihrer militärischen Stellung erfreuen konnten.

Daher war, als die Militär-Organisation von 1907 durch die Zustimmung des Volkes zum Gesetz geworden, die Militärverwaltung des Bundes nicht so organisiert, „daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“. Und da der Artikel 185 des Gesetzes diese Organisation vorschreibt, so wäre wohl jetzt erste Aufgabe gewesen zu untersuchen, welche Änderung von Gesetz, Verordnung und Gewohnheit dafür notwendig wäre. Dies ist sehr ungenügend geschehen und wie sehr auch diesmal wieder, gleich wie 1874, die zähe Lebenskraft der alten Anschauungen und Gewohnheiten dem vom Gesetz 1907 Gewollten entgegenstand, beweist wohl am besten die Ausführung, die dem letzten Absatz des Artikels 189 des Gesetzes gegeben wurde. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Verordnung des Bundesrates Bestimmungen trifft über das den Kommandanten der Heereinheiten für den Bureaudienst zuzuteilende Personal.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Kommandant einer Division oder eines Armeekorps den seinem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit seiner Truppe in Tat und Wahrheit und nicht bloß nur so äußerlich ausüben soll, er eines vollständigen Kommandobureau bedarf. Welche Ausführung bekam nun der Gesetzes-Artikel, der dies vorschrieb? Der Artikel wurde so ausgelegt, daß der *Kreisinstruktor* ein sogenanntes Divisionskreisbureau bekam, dessen Kontrollen und Akten aber jederzeit dem Kommandanten der Heereinheit zur Kenntnisnahme zur Verfügung stehen sollte!

Wohl haben die Truppenkommandanten, namentlich die Kommandanten der Heereinheiten seit Einführung des Gesetzes von 1907 vermehrten Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppen bekommen, aber dies konnte weder genügend noch in der richtigen Art sein,